

**Wahlbekanntmachung**  
**Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**  
**für die Kommunalwahlen 2024 in der Gemeinde Bördeland**  
**Gemeinderats- und Ortschaftsratswahlen am 09. Juni 2024**

Gemäß § 6 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vom 27.02.2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2023 (GVBl. LSA S. 590), in der jeweils geltenden Fassung, gebe ich die Wahl zu den Gemeinderats- und Ortschaftsratswahlen für die Gemeinde Bördeland bekannt. Diese Wahlen finden am 09.06.2024 in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

Gemäß § 15 KVG LSA i.V. m. § 29 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24.02.1994 (GVBl. LSA S. 338) zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. September 2023 (GVBl. LSA S. 501), in der jeweils geltenden Fassung, erfolgt die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Gemeinderat in der Gemeinde Bördeland und für die Ortschaftsratswahlen in Biere, Welsleben, Eggersdorf, Eickendorf, Kleinmühlingen, Großmühlingen und Zens.

1. Für die Wahl zum Gemeinderat in der Gemeinde Bördeland sind gem. § 37 Abs. 1 KVG LSA nachfolgende Anzahl Vertreter (Gemeinderäte) zu wählen:

<b>Wahlgebiet</b>	<b>Anzahl der Vertreter</b>
Gemeinde Bördeland	20

Das Wahlgebiet der Gemeinde Bördeland besteht aus einem Wahlbereich. Für das Wahlgebiet ist ein eigenständiger Wahlvorschlag einzureichen. Der Wahlvorschlag gilt nur für dieses Wahlgebiet.

2. Für die Wahl zu den Ortschaftsräten in der Gemeinde Bördeland sind gemäß § 83 Abs. 1 KVG LSA i.V.m. § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Bördeland vom 05.11.2019 folgende Anzahl Vertreter (Ortschaftsräte) zu wählen:

<b>Wahlgebiet</b>	<b>Anzahl der Vertreter</b>
Ortsteil Biere	9
Ortsteil Eggersdorf	7
Ortsteil Eickendorf	7
Ortsteil Großmühlingen	7
Ortsteil Kleinmühlingen	7
Ortsteil Welsleben	7
Ortsteil Zens	5

Jedes Wahlgebiet (Ortsteil) besteht aus einem Wahlbereich. Für jeden Wahlbereich (Ortsteil) ist ein eigenständiger Wahlvorschlag einzureichen. Der Wahlvorschlag gilt nur für dieses Wahlgebiet.

3. Wahlvorschläge hierfür können gemäß § 21 Abs. 1 KWG LSA von Parteien im Sinne Artikel 21 Grundgesetz, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber) eingereicht werden. Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen sind bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber der Wahlleiterin schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein.

4. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA mehrere Bewerber enthalten. In Wahlgebieten mit einem Wahlbereich darf die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag bekannten Bewerber um fünf höher sein als die zu wählenden Vertreter.

<b>Wahlgebiet</b>	<b>Anzahl der Bewerber je Wahlvorschlag</b>
Gemeinderat Bördeland	25
Ortschaftsrat Biere	14
Ortschaftsrat Eggersdorf	12
Ortschaftsrat Eickendorf	12
Ortschaftsrat Großmühlingen	12
Ortschaftsrat Kleinmühlingen	12
Ortschaftsrat Welsleben	12
Ortschaftsrat Zens	10

5. Eine Partei oder Wählergruppe darf in jeder Ortschaft nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag gilt nur für die Wahl in einer Ortschaft (§ 21 Abs. 3 KWG LSA), d.h. Parteien und Wählergruppen, die in mehreren Ortschaften kandidieren wollen, müssen für jede zu treffende Ortschaft einen Wahlvorschlag einreichen.

6. Die Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen sind möglichst frühzeitig, jedoch spätestens bis zum

**02. April 2024, 18:00 Uhr**

bei der

Gemeinde Bördeland  
z. Hd. der Wahlleiterin  
OT Biere  
Magdeburger Straße 3  
39221 Bördeland

für die Gemeinderats- und Ortschaftsratswahlen einzureichen.

7. Bei den Wahlvorschlägen und Wahlvorschlagsverbindungen sind folgende Inhalts- und Formvorschriften zu beachten:

- Es sind die amtlichen Formulare zu verwenden. Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein.
- Der Wahlvorschlag soll Namen und Anschriften der Vertrauenspersonen und ihres Stellvertreters enthalten. Diese können auch Bewerber sein.
- Der Wahlvorschlag muss von dem satzungsgemäß zuständigen Parteiorgan, bei Wählergruppen von dem Vertretungsberechtigten oder der Vertrauensperson unterzeichnet sein. Bei Wählergruppen ist die Vertretungsberechtigung auf Verlangen nachzuweisen.
- Der Wahlvorschlag muss von mindestens ein von Hundert der am Wahltag Wahlberechtigten, jedoch nicht von mehr als 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches unterstützt werden und handschriftlich unterzeichnet sein. Hierfür sind amtliche Formulare zu verwenden, die auf Anforderung kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

Für jeden Unterzeichner ist auf einem amtlichen Formblatt eine Wahlrechtsbescheinigung einzuholen. Ein Wahlberechtigter darf jeweils nur einen Wahlvorschlag für die Kommunalwahl unterstützen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

<b>Wahlgebiet</b>	<b>Anzahl der Unterstützungsunterschriften</b>
Gemeinderat	65
Ortschaftsrat Biere	17
Ortschaftsrat Eggersdorf	10
Ortschaftsrat Eickendorf	8
Ortschaftsrat Großmühlingen	8
Ortschaftsrat Kleimühlingen	5
Ortschaftsrat Welsleben	15
Ortschaftsrat Zens	2

Es werden Unterstützungserklärungen berücksichtigt, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind.

Von der Beibringung der Unterstützungsunterschriften sind Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber befreit, die am Tag der Bestimmung des Wahltages durch mindestens einen Vertreter in der Vertretung des Wahlgebietes vertreten sind.

Gleiches gilt für eine Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages durch mindestens einen Abgeordneten, der auf Grund des Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist, im Landtag von Sachsen-Anhalt oder im Bundestag vertreten ist. Die nachfolgend aufgeführten Parteien erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 KWG LSA.

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Alternative für Deutschland (AFD)
- DIE LINKE (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)

Außerdem sind gemäß § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 1 und 4 KWG LSA die Wählergruppen und Einzelpersonen von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit, welche am Tag der Bestimmung des Wahltages durch mindestens ein Mitglied in der Vertretung (Gemeinderat, Ortschaftsräte Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Kleinmühlingen, Großmühlingen, Welsleben und Zens) vertreten sind.

Diese Voraussetzungen erfüllen die Wahl zum Gemeinderat

- Freie Wählergemeinschaft Biere e.V.
- Pro Eggersdorf
- Bürgerinitiative Welsleben
- Freie Wählergemeinschaft Zens.

für die Wahl zum Ortschaftsrat Biere

- Freie Wählergemeinschaft Biere e.V.

für die Wahl zum Ortschaftsrat Eggersdorf

- Pro Eggersdorf

für die Wahl zum Ortschaftsrat Welsleben

- Bürgerinitiative Welsleben

für die Wahl zu Ortschaftsrat Zens

- Freie Wählergemeinschaft Zens

Parteien, die am Tag der Bestimmung des Wahltages nicht in den zu wählenden Vertretungen im Landtag von Sachsen-Anhalt oder im Bundestag vertreten sind, können als solche nur Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am 04.03.2024, 18:00 Uhr dem Landeswahlleiter gemäß § 22 Abs. 1 KWG LSA ihre Beteiligung angezeigt haben.

Entsprechend § 29 Abs. 2a KWO LSA weise ich darauf hin, dass Staatsangehörige an anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Wahlvorschläge müssen in Inhalt und Form dem § 21 KWG LSA und dem § 30 KWO LSA entsprechen.

Dazu zählen u.a. die persönlichen Angaben der Bewerber, Name der Partei, der Wählergruppe, Benennung von Vertrauenspersonen, Zustimmungserklärung der Bewerber, Wählbarkeitsbescheinigung, Versammlungsniederschrift zur Bestimmung der Bewerber und wenn notwendig Unterstützungsunterschriften.

Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen amtlichen Formulare sind kostenfrei im Wahlamt der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3, 39221 Bördeland erhältlich.

Im Übrigen wird hinsichtlich der Einreichung der Wahlvorschläge auf §§ 21 bis 26 KWG LSA und §§ 29 bis 33 KWO LSA verwiesen.

Bördeland, 15.01.2024

  
Wehage  
Wahlleiterin

Die Bekanntmachung ist auch auf der Homepage der Gemeinde Bördeland unter [www.gem-boerdeland.de](http://www.gem-boerdeland.de) einsehbar.